

Bundesamt für Energie BFE
Umsetzung pa.lv. 12.400
Postfach
3003 Bern

Urs Glutz
Leiter Public Affairs

Swisspower Netzwerk AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70
Telefax +41 (0)44 253 82 31
urs.glutz@swisspower.ch
www.swisspower.ch

28. November 2013

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne haben wir die Aufforderung angenommen uns zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe zu äussern. Swisspower AG nimmt als Vertreterin von 22 Schweizerischen Stadtwerken wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der erläuternde Bericht zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) Umsetzung der pa.lv.12.400 rechnet auf Seite 4, 3. Auswirkungen mit folgenden Voraussetzungen:

- a) einer Erhöhung des maximalen Zuschlags von 1.0 auf 1.5 Rp./kWh
- b) 400 zusätzliche Stellenprozent beim BFE
- c) Prüfungskosten von 600 000 bis 1.2 Millionen Franken jährlich

Kommentare zu den einzelnen Punkten:

- a) Die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Zuschlags von 1.0 auf 1.5 Rp./kWh wird von den Swisspower Stadtwerken unterstützt. Da die Versorgung langfristig in der Schweiz und nicht durch Importe aus dem Ausland stattfinden soll, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland zu fördern. Es sind flankierende Massnahmen zu definieren, damit Schweizer Stromproduzenten – im Umfeld der tiefen europäischen Strompreise – akzeptable Renditen erzielen und somit den Umbau des Produktionsportfolios finanzieren können.

- b) Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) mit den bereits eingeführten KMU- und Energie Modellen (auf freiwilliger Basis) bzw. andere Agenturen können weitere Aufgaben übernehmen; somit sollen zusätzliche Stellenprozente beim BFE und damit auch zusätzliche administrative Kosten vermieden werden.
- c) Die Prüfungskosten pro Unternehmen (8Std. a CHF 250.00) erscheinen uns im Kontext der Anforderungsfülle an der unteren Grenze.

Fazit zu den Punkten b) und c):

Swisspower fordert das BFE auf, die bereits heute durch das BFE umgesetzten Instrumente und die freiwilligen Anreize und Boni der Wirtschaftspartner zu fördern und damit einen Rahmen zu schaffen, der sicherstellt, dass flexibel einsetzbare Kapazitäten wirtschaftlich am Markt bereitgestellt werden. Damit würde das Prinzip der Praktikabilität und Effizienz gefördert.

2. Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags

Die Energieverordnung (EnV) sieht eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Zuschlags an stromintensive Unternehmen vor, falls sich diese mittels Zielvorgaben zu Effizienzvorgaben verpflichten. Von einer teilweisen Rückerstattung können ferner weitere Endverbraucher profitieren, wenn deren Wettbewerbsfähigkeit durch die erhobenen Zuschläge wettbewerblich beeinträchtigt würde.

Klar erkennbar ist, dass die stromintensiven Unternehmungen unter der Last von Energieabgaben wie KEV leiden.

Sofern zusätzliche Anreize zur Verbesserung der Stromeffizienz gesucht werden, sollen sich diese auf die bestehenden und vor allem freiwilligen Instrumente z.B. der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) mit den bereits eingeführten KMU- und Energie Modellen abstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung basiert nicht nur auf den Energiepreisen sondern eine entscheidende Rolle spielen Massnahmen in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Bildung/Forschung/Technologie, gesellschaftliche Kohäsion, Umwelt und natürliche Ressourcen, Raum- und Siedlungspolitik, Mobilität usw..

Fazit:

Wir begrüßen die bereits heute durch das BFE umgesetzten Instrumente und die freiwilligen Anreize und Boni der Wirtschaftspartner. Zudem orten wir einen mit der EU noch nicht geklärten Punkt: staatliche Beihilfen. Wir sehen im Anspruch auf Rückerstattung des KEV-Zuschlags eine marktverzerrende steuerliche Erleichterung einer Kundengruppe, die wir als nicht EU-konform einstufen.

3. Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen die Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen. Der zukünftige Produzent weiss, wann er einen klar festgelegten Betrag erhält und die Administration bei Swissgrid wird stark reduziert und vereinfacht. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass nicht 20 oder 25 Jahre lang administriert werden muss.

4. Eigenverbrauch

Die Eigenverbrauchsregelung – ausgestaltet als Wahlrecht des Produzenten- findet die Unterstützung der Swisspower Stadtwerke. Hinsichtlich der Verteilung der Netzkosten werden keine Aussagen gemacht. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Die Eigenverbrauchsregelung führt zu einer Verrechnung der Netzkosten auf Basis von kWh-Bezügen, die nicht mehr verursachergerecht ist (Vorgabe aus StromVG). Netzkosten sind praktisch Fixkosten. Bedingt durch die mengenabhängige Verrechnung werden durch die Eigenverbrauchsregelung Endverbraucher mit eigener Produktion weniger stark für die Nutzung des Netzes belastet als die Endverbraucher ohne eigene Produktion, obschon die verursachten Kosten praktisch gleich hoch sind.
- b) Die Eigenverbrauchsregelung führt zu einer Reduktion des Energiebezugs von Endverbrauchern aus den Verteilnetzen, ohne dass die Netzkosten sinken und führt so zu einer Erhöhung der Netzkosten (Rp./kWh) für Endverbraucher ohne eigene Produktion.
- c) Der Endverbraucher mit eigener Produktion bezahlt bei gleichem Endverbrauch aber weniger Bezug aus dem Netz weniger KEV als ein Endverbraucher ohne eigene Produktion, was einer doppelten Subvention des Produzenten entspricht.

Fazit:

Um die Eigenverbrauchsregelung diskriminierungsfrei anwenden zu können, sind flankierende Massnahmen auf der Verordnungsstufe zu definieren, um damit die oben aufgeführten offenen Punkte a) bis c) einer Lösung zuzuführen.

Antrag:

Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG ist wie folgt zur ergänzen (kursiv):

c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

Eine Kundengruppe bilden auch Produzenten, die nach Art. 7 Abs. 2 bis (neu) EnG die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie schulden das Netznutzungsentgelt im Verhältnis der verursachten Netzkosten und im Umfang der mit dem Verbrauch zeitgleichen, je Viertelstunde erhobenen Netznutzung.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Bürkler".

Alfred Bürkler
Geschäftsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Urs Glutz".

Urs Glutz
Leiter Public Affairs